

{TS-Kritik} [im DNPA erschienen: 28.03.14; online verfügbar ab: 11.05.14]

In [Aua1281P](#) wurde von der Boxerhündin *Shira* berichtet, die im Juni 2013 während eines Aufenthalts in der **Hundepension Sirius** von **Ralf Hewelcke** an einer Phlegmone erkrankte. Drei Tage, nachdem ihre Besitzerin sie aus der Hundepension abgeholt hatte, musste sie aufgrund dieser Infektion mit multiresistenten Keimen eingeschläfert werden.

Die Besitzerin von *Shira*, Frau G., hatte insgesamt drei Schreiben im Zusammenhang mit der Erkrankung und dem Tod ihrer Hündin an das Veterinäramt (VA) des Landkreises Oberhavel gerichtet: am 27.06., am 24.07. und am 11.08.2013. Das VA war also über die Vorgänge inklusive Vorlage der entsprechenden tierärztlichen und labordiagnostischen Befunde informiert.

Zu diesem Vorgang hatte die *DN*-Redaktion deshalb eine Presseanfrage an das VA im Landkreis Oberhavel gerichtet. Diese wurde auch beantwortet.

Eine Auskunft im Sinne von verwertbarer Information war damit leider größtenteils nicht verbunden.

Aber es ist durchaus sprachliche Kunst, soo viel zu schreiben, ohne etwas Substanzielles zu sagen.

Gegen Ralf Hewelcke anhängiges Verwaltungsverfahren

In der Presseauskunft des VA Oberhavel vom 21. März 2013 über den Pressesprecher des Landkreises wird um Verständnis darum gebeten, dass keine detaillierte Stellungnahme in Bezug auf Ralf Hewelcke abgegeben werden könne, da gegenwärtig ein Verwaltungsverfahren anhängig sei, welches noch nicht abgeschlossen ist. Insoweit dürften auch keine näheren Informationen zu diesem an Nichtbeteiligte übermittelt werden.

Dennoch möchte der Landkreis Oberhavel auf die von der *DN*-Redaktion gestellten Fragen „mit der *DN* nach den unter diesen Umständen datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflicht“ antworten. Und weiter:

~~Für die Hundepension *Sirius* der Ehefrau einer Hundebesitzerin, die Tierärztliche Feststellung~~

~~(Presseauskunft vom Pressesprecher des Landkreises Oberhavel am 21.03.2013, Hervorhebung d. *DN*-Red.)~~

Von G. widersprochene Angabe

Anschließend wird auf die einzelnen Fragen geantwortet. So hatte *DN* gefragt, ob die Fachbehörde auf die oben gelisteten Schreiben der Hundebesitzerin hin irgendwelche Maßnahmen in Bezug auf die *Hundepension Sirius* veranlasst habe. Wenn ja: welche? Wenn nein: warum nicht?

Es schreibt das VA Oberhavel dazu:

Grundsätzlich werden alle im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) eingehenden Bescheide

Im von Ihnen angeführten Fall wurde der Besitzerin des VLÜA weitere Informationen dargelegt und dazu aufgefordert

(ibid.)

Fangen wir hinten an: Eine Beurteilung bzw. gutachterliche Stellungnahme zu den erfolgten Therapien bei *Shira* war in der *DN*-Presseanfrage nicht angesprochen worden. Diese Äußerung bezieht sich mutmaßlich auf Wünsche der Hundebesitzerin.

Diese übrigens widerspricht obiger Darstellung des VA Oberhavel, man habe ihr in einem „abschließenden Gespräch auch das Ergebnis mitgeteilt“. Von einem Ergebnis sei Frau G. nie unterrichtet worden, wie sie der *DN*-Redaktion gegenüber angibt.

Kontrollbericht des VA Oberhavel 1 Tag vor Kontrolle!

Wie es der Zufall und die exzellenten Informanten der *DN*-Redaktion fügen, liegt dieser eine weitere „Tankquittung“ des VA Oberhavel vor. „Tankquittung“ ist der in

[Aua1275P](#)

gewählte, für

DN

typisch polemische Begriff für die Kontrollberichte dieser Fachbehörde. Und der datiert für den aktuellen Fall vom 5. Juli 2013

[siehe anonymisierte Version des Berichts unten im Anhang!]

. Es könnte also durchaus ein kausaler Zusammenhang dieser „Kontrolle“ der *Hundepension Sirius* mit dem ersten Schreiben der Hundebesitzerin G. vom 27. Juni 2013 bestehen.

Die „Tankquittung“ titelt: „Niederschrift über die Betriebsprüfung“. Wie schon die vorherige Arbeitsprobe in [Aua1275P](#) ist auch dieser Bericht handschriftlich gehalten.

Und jetzt kommt der Burner: Als Datum der Niederschrift ist der 4. Juli 2013 angegeben. Die Kontrolle der *Hundepension Sirius* jedoch soll am 5. Juli 2013, also einen Tag später erfolgt sein. Das hieße: Der Kontrollbericht war vor der Kontrolle schon fertig!

Sind wir ehrlich: ein Wunder!

Denn die *DN*-Redaktion möchte keinesfalls so weit gehen zu spekulieren, dass die Behörde in einem derart brisanten Fall Kontrollberichte schlampig abfasst und nicht einmal die Daten auf die Reihe kriegt. Denn das führte zur nächsten Frage: Und wie arbeitet das VA Oberhavel sonst so?

Die nächste Besonderheit dieser „Niederschrift über die Betriebsprüfung“ wurzelt in dem Faktum, dass sich der Kontrollbericht in der dieser Redaktion vorliegenden Version lediglich auf die Leistung des Bestands reduziert. In welchem allgemeinen, Ernährungs- und Pflegezustand dieser Bestand war, wie sich die hygienischen Verhältnisse vor Ort dem Kontrolleur darboten, wie viele Mitarbeiter anwesend waren sowie eine Reihe weiterer interessanter Fragen gibt diese „Niederschrift über die Betriebsprüfung“ nicht an.

Allerdings darf die Möglichkeit nicht unterschlagen werden, dass es noch weitere Seiten zu diesem jämmerlichen Zettelchen gibt. Zwar ist es in solchen Fällen üblich, entsprechend zu markieren, dass weitere Seiten eines Aufschriebs existieren. Aber weiß man's?

Wo es Wunder gibt, gibt es vielleicht auch Zauberer? Vielleicht tauchen irgendwann noch weitere Seiten dieser Niederschrift vom 4. Juli 2013 über die Betriebsprüfung am 5. Juli 2013

auf?

Resistenz gegen die Frage nach den multiresistenten Keime

Zurück zu Presseanfrage und Presseantwort. Unter Punkt 2 hatte *DN* gefragt, wie denn der von der Hundebesitzerin Frau G. mitgeschickte Laborbefund über die bei *Shira* gefundenen multiresistenten Keime von der Fachbehörde (übriges auch für Lebensmittelüberwachung, gell) so aufgenommen worden sei.

In der Antwort des VA Oberhavel folgt nun ein allgemeiner Vortrag über Gefahren und Gefahrenabwehr bei multiresistenten Keimen:

Methicillin-resistente (multiresistente) Keime (St. 10. 2012) (Vgl. auch die Website des VA Oberhavel)

Bei der Bekämpfung dieser multiresistenten Keime müssen daher auch diese Übertragungswege beachtet werden.

(ibid.)

Schön, oder? Ob jedoch die „strenge Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln“ bei Hewelcke überprüft wurde (und wenn ja: wann?) und ob das „Risiko einer Weiterverbreitung [...] durch strikte Anwendung von Hygienemaßnahmen“ im Fall Hewelcke durch entsprechende fachliche Assistenz und Kontrolle des VA gewährleistet wird, das alles erfahren die *DN*-Leser, Frau G., die Kunden der *undepension Sirius* H

sowie weitere Interessierte leider nicht.

Die brisante Frage der Punktion

Die Hundebesitzerin Frau G. macht Ralf Hewelcke insbesondere auch die von ihm ohne tierärztliche Weisung oder Assistenz durchgeführte Punktion der Phlegmone von *Shira* zum Vorwurf.

Deshalb hatte *DN* das *VA* gefragt, ob Ralf Hewelcke aufgrund der vorliegenden Qualifikationen zu einem solchem Eingriff autorisiert ist.

Die Antwort:

Das VLÜA ist nicht befugt, Personen für die Durchführung von Behandlungen von Tieren zu autorisieren

(ibid.)

"VLÜA" bedeutet: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Auch an dieser Antwort auffallend ist das Verharren im Allgemeinen und Bekannten ohne konkreten Bezug auf den vorliegenden Fall.

Kurierfreiheit bei Tieren in der BRD

Jedoch: Hinsichtlich eines nicht bestehenden Therapieverbotes für Nichttierärzte hat das VA Oberhavel Recht, wie die *DN*-Redaktion bei der ***Bundestierärztekammer*** verifizieren konnte (die übrigens eine extrem nette Pressesprecherin haben – im Gegensatz zum Fall aus [Aua1160P](#)).

Hinsichtlich der Behandlung von Tieren besteht in Deutschland „Kurierfreiheit“, die jedoch, und darauf legt die Bundestierärztekammer großen Wert, durch bestehende Gesetze und Verordnungen stark begrenzt sei. Die stärkste Restriktion ergibt sich aus dem Tierschutzgesetz (Stichwort: Schmerzen, Leiden, Schäden). Aber auch seuchenrechtliche Bestimmungen und andere Vorgaben begrenzen diese Behandlungsfreiheit mächtig.

Solange die Hundebesitzerin nicht mit bündigem Kausalnexus nachweisen kann, dass die von Ralf Hewelcke vorgenommene Punktion der Phlegmone ursächlich für eine Verschlimmerung des Krankheitsverlaufes oder gar seinen tödlichen Ausgang war, ist ihm nach der Auslegung vorliegender Auskünfte durch die *DN*-Redaktion juristisch nichts vorzuwerfen.

Ob diese Punktion klug war, steht auf einer anderen Tankquittung.

Darf Ralf Hewelcke Tiere töten?

Mit Bezug auf Äußerungen von Ralf Hewelcke in einem Schreiben an die Rechtsanwältin der Hundebesitzerin G. hatte *DN* das VA Oberhavel des Weiteren gefragt, ob dieses bestätigen könne, dass Ralf Hewelcke berechtigt ist, Tiere zu töten, auf welcher Rechtsgrundlage er dazu autorisiert sei und ob dem VA Oberhavel bekannt sei, dass Ralf Hewelcke die Auffassung vertritt, Tiere ohne Tierarzt töten zu dürfen.

Der *DN*-Redaktion ward zur Antwort:

Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Im Tierheim ist

Für die Schlachtung gelten die VO (EG) Nr. 1099/2009 sowie die Tierschutzschlachtverordnung. Für die

Tierschutzsachkundenachweis ist u. a. für die Anwendung Voraussetzung.

(ibid.)

Das ist allgemeines Blabla und keine Antwort auf die dazugehörige Frage, die sich speziell auf Ralf Hewelcke bezog.

Nach *DN*-Meinung hat das VA Oberhavel diese brisante Frage nicht beantwortet, was – ebenfalls nach diesseitiger Auffassung - auch nicht mit Rücksicht auf ein derzeit anhängiges Verwaltungsverfahren gegen Ralf Hewelcke erklärbar ist.

Das Mysterium, dass Ralf Hewelcke selbst der Auffassung ist, Tiere töten zu dürfen, bleibt also ungeklärt.

Zuletzt doch noch ein Treffer

Welchen günstigen Winden oder Schicksalsfügungen wir alle es zu verdanken haben, dass sich

das VA Oberhavel ausgerechnet bei der letzten Frage einmal zu einer konkreten Antwort herablässt, ist dieser Redaktion unbekannt.

Genießen wir es einfach:

Gefragt war abschließend, ob die zuständige Fachbehörde bestätigen kann, dass Ralf Hewelcke ein Narkosegewehr führen und damit Tiere beschießen darf.

Trommelwirbel:

Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird in Brandenburg durch die untere Waffenbehörde

Entsprechend § 5 Tierschutzgesetz ist die Betäubung warmblütiger Tiere grundsätzlich nur durch einen

(ibid.)

Die tiefe Dankbarkeit der *DN*-Redaktion für eine derart konkrete Antwort entfaltet ihre komatösen Gase und erstickt darin alle vom *DN*-Leser an dieser Stelle möglicherweise noch erwarteten bösen Kommentare.

Amen!

Kleiner Ausblick

Wer nach bisher zwölf Artikeln zu Ralf Hewelcke vermuten möchte, dass diese Serie demnächst ausläuft, täuscht sich. Sehr. Da kommen noch so einige Highlights, auf die mit einem kleinen Bild von dem Arm einer Mitarbeiterin von Ralf Hewelcke Appetit gemacht sei. Und es handelt sich NICHT um denselben Arm wie in [Aua1260](#) !



Einer der vielen weiteren die Bestrafung der Mitarbeiterin, bei dem verloren hätte. Detaillierter Bericht mit

Foto: m.n.g.w. zu Aua1285P

Weitere Artikel dieser Serie:

[Aua1249](#) / [Aua1251](#) / [Aua1255](#) / [Aua1260](#) / [Aua1261](#) / [Aua1263](#) / [Aua1268P](#) / [Aua1271](#)
[P](#) / [Aua](#)
[1274P](#)

/

[Aua1275P](#)

/

[Aua1281P](#)

/ [Aua1285P](#) / [Aua1289P](#) / [Aua1298P](#) /

Außerhalb der Serie auch: [Aua1262](#) /

Von Ralf Hewelcke verweigerte Presseauskünfte: [Pav4](#) / [Pav5](#) / [Pav6](#) /

Vom Landkreis Oberhavel verweigerte Stellungnahme: [Pav7](#)

Vom zuständigen Verbraucherschutzministerium Brandenburg verweigerte Stellungnahme: [Pav8](#)